

| | Seite |
|---|-------|
| INHALTSVERZEICHNIS | |
| Rhein-Erft-Kreis | |
| 76 Bekanntmachung | 3-5 |
| Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE | |
| 77 Bekanntmachung | 6 |
| Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) | |
| 78 Bekanntmachung | 7 |
| über die Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 | |
| Pulheim | |
| 79 Bekanntmachung | 8-10 |
| Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 Brauweiler/Freimersdorf, 1. Änderung Bereich: Golfplatz | |
| 80 Bekanntmachung | 11 |
| 9. Änderung der Hauptsatzung vom 02.05.2008 zur Hauptsatzung vom 18.10.1999 | |

- 81 Bekanntmachung 12-17

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim

- 82 Bekanntmachung 18

Die Bezirksregierung Köln hat am 10.01.2008 den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2006 –Az.:54 –16.22 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen im Regierungsbezirk Köln gem. §77 S.1Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben .
Der Aufhebungsbeschluss liegt in der Zeit vom 14.05.-27.05.2008-05-05 im Rathaus der Stadt Pulheim aus.

Bedburg

- 83 Bekanntmachung 19-22

Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.9a/Bedburg -Gebiet beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße ,Marktplatz , Hundsgasse und Kölner Platz teilweise
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs .2 i.V.m § 4 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB)-Auslegungsbeschluss-

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 7 Abs.3 GGVSE**

im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 7 Abs.3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1. die in der Anlage 1 Nr.4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, Ao1, Ao2, Ao, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die im Positivnetz (Anlage) aufgeführten Straßen. Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen. Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50779 Köln zu beziehen.
(Mailanfrage an: kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de)

2.2 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

2.3 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

7 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Bergheim, 03.03.2008

Der Landrat
Im Auftrag

Tirre

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 43 Abs.1 der Verordnung über den Betrieb von
Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Gemäß § 43 Abs.1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit gültigen Fassung, genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 und § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, folgende Ausnahme vom Verbot bzw. von der flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung an ihren Fahrzeugen nach § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft :

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach und dem Heck des Fahrzeugs zulässig. Auf dem Dach und dem Heck ist sie nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.
2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt.
4. Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.
5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, 15.04.2008

Der Landrat
Im Auftrag

Tirre

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat**

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Allgemeinen Berichtsbandes des Schlussberichts über die
Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2006**

Der Allgemeine Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 liegt gem. § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) im

Kreis Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 2. Obergeschoss, Zi. 2.70

zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom

13. bis 28. Mai 2008

(jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Berechtigt zur Einsichtnahme sind Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige des Rhein-Erft-Kreises; vorherige Terminvereinbarung ist erwünscht (Tel.: 02271/831402).

Bergheim, den 02. 05. 2008

In Vertretung

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 30.04.08

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 Brauweiler / Freimersdorf, 1. Änderung

Bereich: Golfplatz

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 04.03.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 87 Brauweiler / Freimersdorf, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines zusätzlichen öffentlichen 3-Loch-Kurzplatzes zu schaffen. Außerdem sollen die Lage und Anordnung der Übungsfläche verbessert und die Standorte der Funktionsgebäude verlagert werden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 87 Brauweiler / Freimersdorf, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 Brauweiler / Freimersdorf, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 87 Brauweiler / Freimersdorf, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 216, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

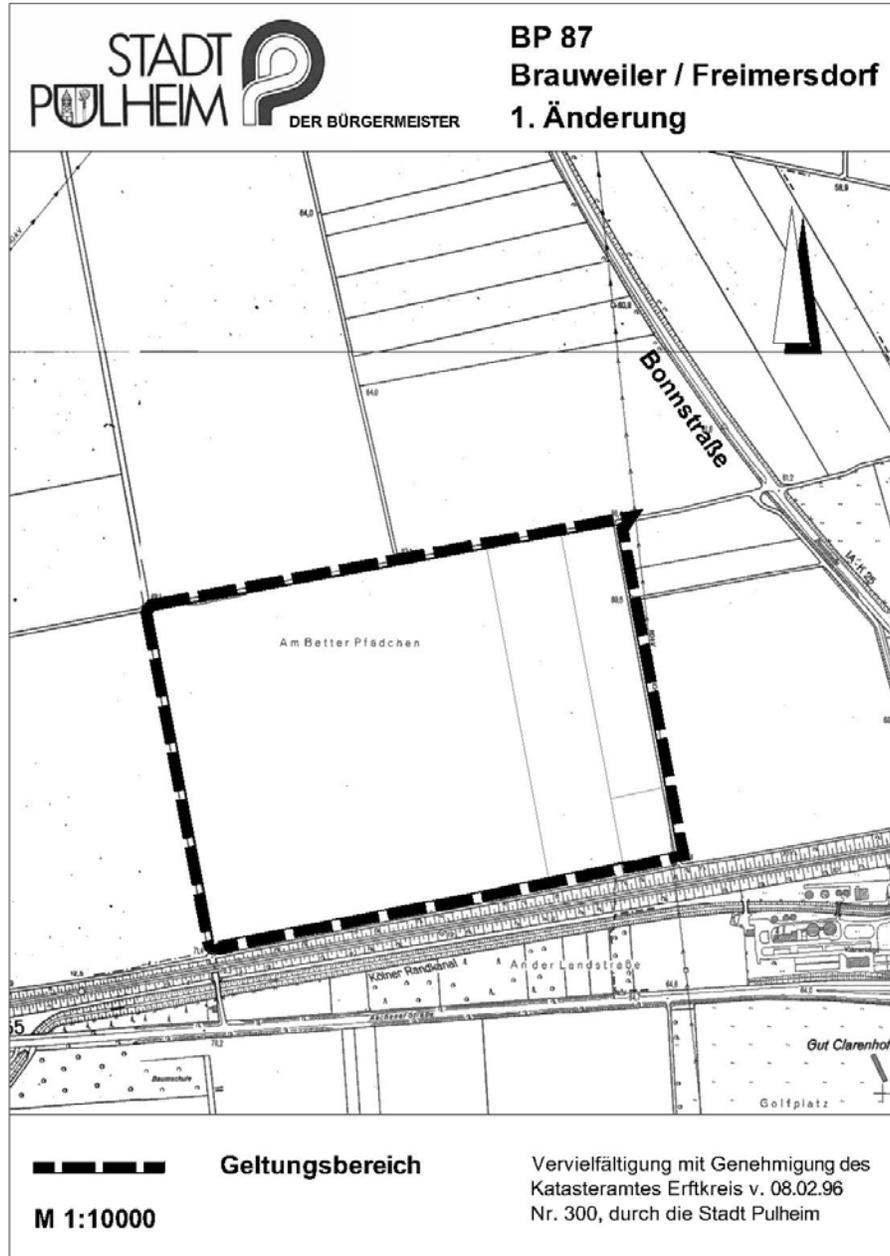
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.04.08

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 06.05.08
 bis 23.05.08



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

9. Änderung der Hauptsatzung vom 02.05.2008 zur Hauptsatzung vom 18.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung vom 29.04.2008 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"Bis zum Ablauf der Wahlperiode 2004 – 2009 beträgt die Zahl der Ratsmitglieder 46 (ohne Bürgermeister/in und ohne Überhangmandate) und die Zahl der Wahlbezirke 23. Die in § 3 (2) S. 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festgelegte Zahl von 50 zu wählenden Ratsmitgliedern, davon 25 in Wahlbezirken, wird gem. § 3 (2) S. 2 KWahlG ab der Kommunalwahl 2009 auf 48, davon 24 in Wahlbezirken, (ohne Bürgermeister/in und ohne Überhangmandate) reduziert."

II. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.05.2008

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der/dem Gebührenschuldner/in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die/der Gebührenschuldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim vom 13.11.1995 einschließlich aller ihrer Änderungen außer Kraft.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim
Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|----------------------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,60 0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,85 |
| c) | Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 | 1,10 1,60 2,60 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 8,00 |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,75 |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| 4. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde | 20,00 |

| | | |
|-----|--|----------------------|
| 5. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (z. B. Zweitausfertigungen von Quittungen und Impfscheinen) | 2,50 |
| 6. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,50 |
| 7. | Zweitausfertigung eines Fischereischeines oder Abgabenbescheides | 3,50 |
| 8. | Ersatz einer Lohnsteuerkarte | 3,60 |
| 9. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| 10. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 5,10 |
| 11. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| 12. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 13,00 |
| 13. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite | 0,40 0,25 |

| | | |
|-----|---|-------|
| 14. | Lichtpausen und Plots | |
| a) | DIN A 4 | 7,50 |
| b) | DIN A 3 | 8,50 |
| c) | DIN A 2 | 10,50 |
| d) | DIN A 1 | 12,50 |
| e) | DIN A 0 | 14,50 |
| | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben | |
| 15. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv | |
| | je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| 16. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger | |
| | Je angefangene 10 Minuten | 7,50 |

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung/ Gebührenordnung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.05.2008

gez.
Dr. Morisse
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

Die Bezirksregierung Köln hat am 10.01.2008 den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2006 – Az.: 54-16.22 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen im Regierungsbezirk Köln gem. § 77 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Der Aufhebungsbeschluss liegt in der Zeit
vom **14.05.2008** bis zum **27.05.2008** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Pulheim, Rathaus, Zimmer 211, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim

| | |
|---------------------------|---|
| während der Dienststunden | |
| montags bis mittwochs | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 29.04.08
bis 29.05.08

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg

- Gebiet beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße, Marktplatz, Hundsgasse
und Kölner Platz teilweise -

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Auslegungsbeschluss –**

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 über die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen eine Vorberatung durchgeführt. Ferner wurde beschlossen, dem Rat der Stadt Bedburg zu empfehlen, den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB für den Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg zu fassen.

Im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wurde zur Wahrung der vorliegenden Veränderungssperre für das Plangebiet über die im Wege der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) des BauGB eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung durchgeführt und hierüber einzelne Beschlüsse gefasst sowie der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), gefasst.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung bzw. der Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) i.V.m. § 4 Abs. (2) BauGB fortgeführt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg betrifft im wesentlichen die bebauten Flächen beidseits der Friedrich-Wilhelm-Straße, der Hundsgasse, des Marktplatzes, einen Teilbereich des Kölner Platzes sowie die Flächen der Kölner Straße für den Bereich der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Parzellen 225 und 226. Er wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:** durch die Bebauung der „Kath. Kirche St.-Lambertus“, das Krankenhaus „St.-Hubertus-Stift“ und durch die südliche Bebauung der „Klosterstraße“.
- Im Osten:** durch die „Kölner Straße“ (außer durch die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Parzellen 225 und 226)
- Im Süden:** durch den Verlauf der „Erft“ sowie die Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 35, Flurstücke 75 und 169 teilweise.
- Im Westen:** durch die Bebauung der „Graf-Salm-Straße“ (Erftbrücke)

Zur Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten geometrisch eindeutigen Übersichtsplan verwiesen.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Planung im Bestand. Ferner liegt eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogel-schutzgebieten nicht vor.

Wesentliches Planungsziel dieser Bauleitplanung ist zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen die Aufnahme der textlichen Festsetzung nach § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 Buchstaben i) der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, nur ausnahmsweise zulässig sind. In Anlehnung an den Umgebungscharakter erfolgt die Ausweisung MK (Kerngebiet).

Der Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg liegt daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen in der Zeit vom

14. Mai 2008 bis 20. Juni 2008 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen abgegeben bzw. vorgetragen werden.

Der Planentwurf zum Planverfahren kann auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Am Donnerstag, dem 22. Mai 2008 (Fronleichnam) besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht. An diesem Tag bleibt das Rathaus geschlossen.

Hinweise:

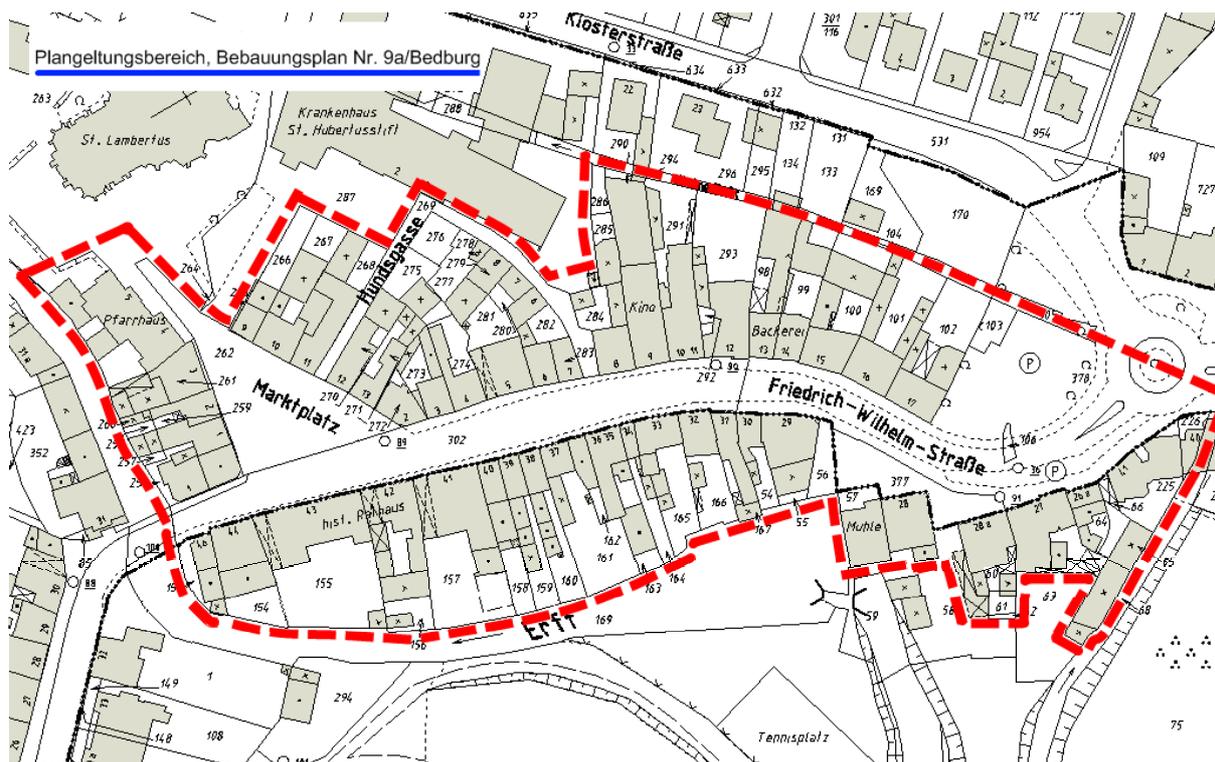
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

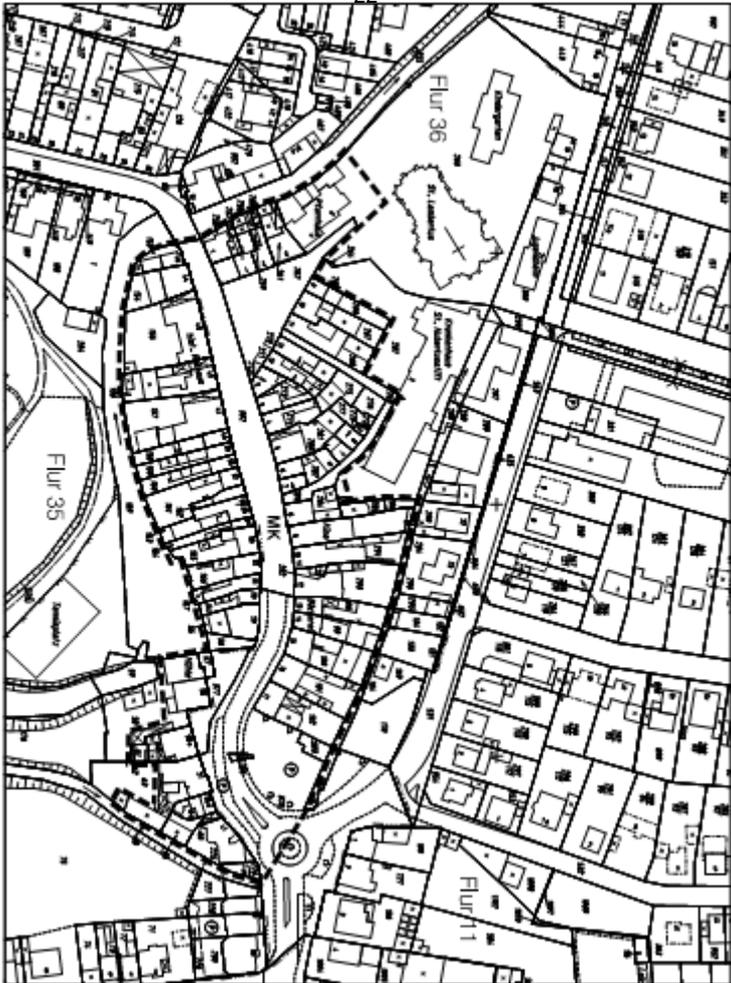
Bedburg, 05.05.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 9a/Bedburg





Legende:
 1. Die Flächennutzungspläne sind im Einklang mit dem
 2. Die Flächennutzungspläne sind im Einklang mit dem
 3. Die Flächennutzungspläne sind im Einklang mit dem
 4. Die Flächennutzungspläne sind im Einklang mit dem

ANMERKUNGEN ZUR LEGENDE:

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 9a

Bedburg

Ordnungsnummer: 35-36

Flur: 35-36

Maßstab: 1:1000

Verzeichnis: Gebäude-Bauweise

Bezeichnung: MK

Gebäudebestand:

- Historische, denkmalgeschützte Gebäude
- Historische, denkmalgeschützte Gebäude
- Historische, denkmalgeschützte Gebäude

Maßstab: 1:1000

Verzeichnis: Gebäude-Bauweise

Bezeichnung: MK

Gebäudebestand:

- Historische, denkmalgeschützte Gebäude
- Historische, denkmalgeschützte Gebäude
- Historische, denkmalgeschützte Gebäude